Informationsblatt zur Erhebung von personenbezogenen Daten (Art. 12 und 13 DSGVO)

Verfahren: TERAwin Grundstücksverwaltung

Verarbeitungstätigkeit: TERAwin-BHF Bauhofverwaltung (Objekt 498) und
TERA Ressourcenmanager als Nachfolgemodul für TERAwin-BHF (Objekt 497):
Arbeitszeiterfassung der Beschäftigten mit Zuordnung der Kostenstellen, der Fahrzeuge, Maschinen, Geräte und des Materials

Aufträge für und an Externe

mobile Erfassung der Arbeitszeiten

Mobile Bearbeitung von Aufträgen (z.B. Kontrollen durchführen und nachweisen), Zustand (z.B. Mängel) an das Fachverfahren zurückmelden

Mobile Erfassung neuer Aufträge (z.B. zur Mängelbeseitigung)

1. Name und Kontaktdaten des Verantwortlichen

Landkreis Starnberg
Postfach 14 60
82317 Starnberg

2. Kontaktdaten des Datenschutzbeauftragten

Datenschutzbeauftragter
Landkreis Starnberg
Postfach 14 60
82317 Starnberg

3. Zweck und Rechtsgrundlagen der Datenverarbeitung

Ihre Daten werden zu folgendem Zweck erhoben:
TERAwin-BHF Bauhofverwaltung (Objekt 498) und
TERA Ressourcenmanager als Nachfolgemodul für TERAwin-BHF (Objekt 497):

Arbeitszeiterfassung der Beschäftigten mit Zuordnung der Kostenstellen, der Fahrzeuge, Maschinen, Geräte und des Materials

Aufträge für und an Externe

mobile Erfassung der Arbeitszeiten

Mobile Bearbeitung von Aufträgen (z.B. Kontrollen durchführen und nachweisen), Zustand (z.B. Mängel) an das Fachverfahren zurückmelden

Mobile Erfassung neuer Aufträge (z.B. zur Mängelbeseitigung)

Die Rechtsgrundlage, auf der Ihre Daten erhoben werden, ist:
Art. 6 DSGVO in Verbindung mit
Art. 6, 7, 22, 42, 43, 56, 57, 61, 62 und 74 Gemeindeordnung (GO),
Art. 4 Verwaltungsgemeinschaftsordnung (VgemO),
§ 1, 2, 3, 7, 17, 22, 38 und 50 Gesetz über Kommunale Zusammenarbeit (KommZG)
Tarifvertrag öffentlicher Dienst (TVöD)
Tarifvertrag Versorgungsbetriebe (TV-V)
Dienstvereinbarungen und arbeitsvertragliche Regelungen

4. Empfänger oder Kategorien von Empfängern der personenbezogenen Daten

Ihre personenbezogenen Daten werden nicht weitergegeben.

5. Übermittlung von personenbezogenen Daten an ein Drittland

Es findet keine Übermittlung an Drittländer statt.

6. Vorgesehene Fristen für die Löschung der verschiedenen Datenkategorien

Ihre Daten werden in dem Verfahren mit folgenden Fristen gelöscht:
Die Personalstammdaten werden nach Beendigung des zugrundeliegenden Vertragsverhältnisses ausgeblendet (Name unkenntlich). Sie können spätestens 5 Jahre nach Abschluß des Personalvorgangs gelöscht werden.

Wurden Integrationssätze für die Finanzwesen erzeugt, dürfen die Daten nicht vor Ablauf der fünfjährigen (öffentlich-rechtlichen) bzw. dreijährigen (privatrechtlichen) Zahlungsverjährung gelöscht werden (Art. 13 Abs. 1 Nr. 5 Buchst a KAG i. V. mit § 228 Abgabenordnung, § 195 BGB). Zu beachten ist ferner die sechsjährige Aufbewahrungspflicht für Belege (§ 37 Abs. 1 S. 1 Nr. 7 i.V.m. § 82 Abs. 2 Sätze 2 - 4 KommHV-Kameralistik und § 33 Abs. 1 S. 1 Nr. 7 i.V.m. § 69 Abs. 2 Sätze 2 - 5 KommHV-Doppik).

Ansonsten können die Daten nach der Rechnungslegung der abgeschlossenen Haushaltsjahre gelöscht werden.

7. Betroffenenrechte

Nach der Datenschutz-Grundverordnung stehen Ihnen die Rechte aus Art. 15-18,20,21 zu:

- Recht auf Auskunft über die zu Ihrer Person gespeicherten Daten, Recht auf Berichtigung, Löschung, Einschränkung der Verarbeitung oder Widerspruch gegen die Verarbeitung, wenn die gesetzlichen Voraussetzungen dafür vorliegen,
- Beschwerderecht beim Bayerischen Landesbeauftragten für den Datenschutz, Wagmüller-Straße 18, 80538 München,
- Recht auf Datenübertragbarkeit, wenn die gesetzlichen Voraussetzungen dafür vorliegen.

8. Widerrufsrecht bei Einwilligung

Wenn Sie in die Datenerhebung durch den Verantwortlichen (siehe 1. Name und Kontaktdaten des Verantwortlichen) durch eine entsprechende Erklärung eingewilligt haben, können Sie die Einwilligung jederzeit für die Zukunft widerrufen.

9. Pflicht zur Bereitstellung der Daten

Sie sind dazu verpflichtet, Ihre Daten anzugeben. Diese Verpflichtung ergibt sich aus:
Art. 6 DSGVO in Verbindung mit
Art. 6, 7, 22, 42, 43, 56, 57, 61, 62 und 74 Gemeindeordnung (GO),
Art. 4 Verwaltungsgemeinschaftsordnung (VgemO),
§ 1, 2, 3, 7, 17, 22, 38 und 50 Gesetz über Kommunale Zusammenarbeit (KommZG)
Tarifvertrag öffentlicher Dienst (TVöD)
Tarifvertrag Versorgungsbetriebe (TV-V)
Dienstvereinbarungen und arbeitsvertragliche Regelungen